



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Stadt Crailsheim für das Haushaltsjahr 2022

Ressort Digitales & Kommunikation
 Telefon +49 7951 403-1283
 E-Mail medien@crailsheim.de
 Datum 09.03.2022

1. Haushaltssatzung der Stadt Crailsheim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen 2022
in Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	97.538.705 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	126.065.395 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-28.526.690 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-28.526.690 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen 2022
in Euro

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.261.755 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	112.160.025 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-18.898.270 €



2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.696.180 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	49.690.300 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-31.994.120 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-50.892.390 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29.912.050 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.348.430 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	22.563.620 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-28.328.770 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf 29.912.050 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 12.158.000 €

Die bis Ende des Jahres nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen 2022 gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung. Dabei sind die Beträge, die für einen voraussichtlichen kassenmäßigen Mittelabfluss in 2023 veranschlagt waren, in Abzug zu bringen.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 24.000.000 €



Nachrichtliche Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden durch Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2010 geregelt.

Die Hebesätze betragen

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer 375 v. H.

der Steuermessbeträge.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 29.12.2021 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 01.03.2022 (Aktenzeichen 14-2241-2/20/125 Crailsheim) genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10.03.2022 bis 17.03.2022 im Bürgerbüro im Rathaus während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Ausgefertigt:

Crailsheim, den 09.03.2022

gez. Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu

Tradition im Blut. Innovation im Kopf. Hohenlohe im Herzen.



CRAILSHEIM

bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.